

Benutzungssatzung des gemeindlichen Geschirrmobils

§ 1 Vertragsgegenstand

- a. Das Geschirrmobil besteht aus:
- Kfz-Anhänger, amtliches Kennzeichen SHA - SL 440, mit Plane,
 - Geschirrspülmaschine mit 3 Geschirrkörben, 3 Besteckkörben, 4 Ablagen (mit Spülbank), 1 Sparbrause, 8 Winkelkonsolen, 3 Abstellstützen, 2 Verstreben, 1 Ablaufschlauch (8 m), 1 Zulaufschlauch (25 m, 3/4"), 1 Gabelschlüssel, 1 Adapter-Stück für Kfz-Anhänger (Beleuchtung),
 - Betriebsanleitung für die Geschirrspülmaschine.
- b. Das Geschirrmobil kann mit folgenden Geschirrboxen bestückt ausgeliehen werden:
- 50 Gedecke „Essgeschirr“; 1 Gedeck besteht aus: 1 Teller flach (Ø 26,0 cm), 1 Messer, 1 Gabel.
 - 50 Gedecke „Dessertteller“; 1 Gedeck besteht aus: 1 Teller flach (Ø 19,5 cm).
 - 34 Gedecke „Kaffeegeschirr groß“; 1 Gedeck besteht aus: 1 Kaffeebecher, 1 Kaffeelöffel.
 - 24 Gedecke „Kaffeegeschirr klein“; 1 Gedeck besteht aus: 1 Kaffeebecher, 1 Kaffeelöffel.

§ 2 Ausleihdauer, Zeitpunkt der Abholung und Rückgabe

- a. Die Ausleihung des Geschirrmobils kann auf Antrag genehmigt werden. Der Antragsteller teilt der zuständigen Stelle darin insbesondere den angedachten Zeitraum der Ausleihung sowie den Einsatzort mit.
- b. Der Transport zum und vom Einsatzort erfolgt durch den Antragsteller. Er vereinbart die Abholung und Rückgabe mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauhofs, Herrn Tobias Nübel.

§ 3 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Rückvergütung, Entschädigung bei verspäteter Rückgabe

- a. Die endgültige Gebühr ergibt sich aus der angehängten Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- b. Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts erkennt, ist die Gemeinde berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- c. Die vereinbarte Gebühr ist vor Abholung des Geschirrmobils zur Zahlung fällig.
- d. Bei verspäteter Rückgabe des Geschirrmobils und/oder von Geschirrsätzen kann die Gemeinde dem Antragsteller eine Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten Tagessätze pro angefangenem Verspätungstag und verspätet zurückgegebenem Gegenstand in Rechnung stellen. Ein Verspätungstag umfasst 24 Stunden; er beginnt jeweils nach der vereinbarten Rückgabezeit und -endet um 12.00 Uhr des folgenden Kalendertages.

§ 6 Pflichten des Antragstellers

- a. Der Antragsteller hat die angemieteten Gegenstände bei Übergabe auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Auf Wunsch des Antragstellers findet bei Übergabe eine gemeinsame Kontrolle mit Erstellung eines Übergabeprotokolls statt. Etwaige Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Stunden nach Übergabe gegenüber der Gemeinde zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche hieraus ausgeschlossen.
- b. Beim Transport des Geschirrmobils durch den Antragsteller hat dieser dafür zu sorgen,
 - dass das Zugfahrzeug für eine Gesamtlast von mindestens 1.100 kg zugelassen ist;
 - der Fahrzeugführer über die erforderliche Fahrerlaubnis (Kraftfahrzeuge mit Anhänger) verfügt;
 - Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit ausgeschlossen sind.
- c. Für den Betrieb der Geschirrspülmaschine ist folgender Stromanschluss herzustellen:
 - 400 Volt / 3 x 16 Ampere / 9,1 kW (CEE-Steckdose, 5-Leiter-System).
- d. Die Spülmaschine darf nur an Kaltwasser angeschlossen werden; kein Anschluss an Heißwasser!
- e. Der Betriebsanleitung des Spülmaschinenherstellers sowie der Aufbauanleitung der Gemeindemitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten.
- f. Der Antragsteller hat eigenständig für die ordnungsgemäße Ableitung und Entsorgung des Abwassers zu sorgen.
- g. Der Antragsteller hat alle notwendigen behördlichen Genehmigungen bis zum Beginn der Aufbauarbeiten eigenständig und auf eigene Kosten einzuholen.

§ 7 Beschädigung, Zerstörung, Verlust der Sache; Schadensersatzpflicht des Antragstellers

- a. Der Antragsteller hat die ausgeliehenen Gegenstände gegen Beschädigung, Zerstörung und Abhandenkommen zu schützen.
- b. Der Antragsteller haftet auch für Schäden, die an den ausgeliehenen Gegenständen durch höhere Gewalt bzw. ohne ihm zurechenbares Verschulden entstehen.
- c. Eventuelle Ansprüche des Antragstellers gegen Dritte tritt der Antragsteller bereits jetzt an die Gemeinde ab.
- d. Beschädigungen, Zerstörung und/oder Abhandenkommen vermieteter Gegenstände sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- e. Schäden am Geschirrmobil i.S.v. § 1 a. sind der Gemeinde vom Antragsteller nach dem jeweiligen Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt dieses Vertrages zu ersetzen. Besteht Streit über die Höhe des Wiederbeschaffungswertes ist ein Sachverständigengutachten der DEKRA einzuholen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.
- f. Für Beschädigungen oder Verlust von gemietetem Geschirr ist der Gemeinde gemäß Anlage Schadensersatz in Geld zu leisten, soweit der Antragsteller keinen geringeren Schaden nachweist. Dem Antragsteller ist nicht gestattet, Schadensersatz durch Hingabe von Ersatzgegenständen zu leisten.

§ 8 Reinigung, Rückgabe des Geschirrmobils

- a. Der Antragsteller hat die ausgeliehenen Gegenstände komplett gereinigt und wie bei Übernahme gepackt an die Gemeinde zurückzugeben.
- b. Ist eine Nachreinigung des Geschirrs oder einzelner Teile hiervon erforderlich, weil die Reinigung durch den Antragsteller nicht den lebensmittelrechtlichen Hygienevorschriften und/oder –erfordernissen genügt, so wird hierfür ein pauschaler Schadensersatzbetrag in Höhe von 30,00 € je Nachreinigungsstunde vereinbart, soweit der Antragsteller nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Dasselbe gilt, wenn das Geschirr nicht korrekt gepackt ist.
- c. Ist eine Nachreinigung des Geschirrmobils gem. § 1 a. oder einzelner Teile hiervon erforderlich, weil die Reinigung durch den Antragsteller nicht den lebensmittelrechtlichen Hygienevorschriften und/oder -erfordernissen genügt, so wird hierfür ein pauschaler Schadensersatzbetrag in Höhe von 30,00 € je Nachreinigungsstunde vereinbart, soweit der Antragsteller nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 9 Haftung der Gemeinde

- a. Die Haftung der Gemeinde für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Antragstellers gleich aus welchem Rechtsgrund - ist ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.
Der Haftungsausschluss gilt nicht:
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - in den Fällen, in denen gesetzlich oder durch Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine zwingende Haftung der Gemeinde als Eigentümer der Sache vorgeschrieben ist.
- b. Soweit gesetzlich zulässig, wird eine etwaige Haftung der Gemeinde auf ein Jahr ab Unterzeichnung dieses Vertrages begrenzt.

§ 10 Rücktritt des Antragstellers; Abstandssumme

- a. Dem Antragsteller ist es gestattet, jederzeit zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

- a. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

- b. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- c. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – 74523 Schwäbisch Hall.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Sulzbach-Laufen, den 25.11.2022

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden – Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Sulzbach-Laufen, den 25.11.2022

Bock
Bürgermeister

Antrag Geschirrmobil der Gemeinde Sulzbach-Laufen

Einsatz am: _____

Abholung: _____

Rückgabe: _____

Rechnung stellen an: _____

- 80,00 € Eintägige Benutzung (Vereine)
- 100,00 € Eintägige Benutzung (Private und Firmen)
- 110,00 € Zweitägige Benutzung (örtl. Vereine)
- 130,00 € Zweitägige Benutzung
- 130,00 € Dreitägige Benutzung (örtl. Vereine)
- 150,00 € Dreitägige Benutzung
- 5,00 € Geschirrbox (ohne Geschirrmobil)

Hinweis: Fehlendes Geschirr/Besteck wird in Rechnung gestellt.

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Gemeinde